

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem
Fachverband Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie
Berufsgruppe Bekleidungsindustrie

**für die Wäsche-, Berufs-, Sportbekleidungs-, Hosenträger-, Krawatten-, Schirm-,
Kunstblumen- und Schmuckfedernindustrie sowie für die Miederindustrie**

und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE.

I. Geltungsbereich

- a) räumlich: Für das Gebiet der Republik Österreich, ausgenommen Vorarlberg.
- b) fachlich: Auf der Seite der Arbeitgeber für die dem Fachverband der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe Bekleidungsindustrie, angehörigen Mitgliedsbetriebe bzw. selbständigen Betriebsabteilungen der Wäsche-, Berufs-, Sportbekleidungs-, Hosenträger-, Krawatten-, Schirm-, Kunstblumen-, Schmuckfedern- und Miederindustrie im obigen räumlichen Geltungsbereich.
- c) persönlich: Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sowie für die gewerblichen Lehrlinge

II. Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Juli 2012 in Geltung.

III. Erhöhung der Zeitlöhne

Die vor dem 1. Juli 2012 tatsächlich bezahlten Stundenlöhne (Istlöhne) werden um 3,65 % erhöht. Der Urlaubszuschuss 2012 wird auf Basis der neuen Werte gerechnet, unabhängig vom Auszahlungstermin. Der so erhöhte Istlohn ist überdies darauf zu überprüfen, ob er dem neuen kollektivvertraglichen Stundenlohn entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist der um 3,65 % erhöhte Istlohn auf den neuen kollektivvertraglichen Stundenlohn anzuheben.

IV. Erhöhung der Zeitlöhne mit variablen Leistungsprämien

Zeitlöhnern, die neben ihrem tatsächlichen Stundenlohn variable Leistungsprämien erhalten, ist der effektive Verdienst zum 1. Juli 2012 um 3,65 % zu erhöhen.

V. Erhöhung der Akkorde und akkordähnlichen Prämien

a) gilt für die Wäsche-, Berufs-, Sportbekleidungs-, Hosenträger-, Krawatten-, Schirm-, Kunstblumen- und Schmuckfedernindustrie:

Bei Leistungsentlohnung gemäß § 7 (5) RKV vom 1. April 1996, sind die innerbetrieblichen Akkord- bzw. Prämiengrundlagen (Akkordrichtsätze) zum 1. Juli 2012 so anzuheben, dass sich die Effektivverdienste um 3,65 % erhöhen.

Wird durch die Istlohnerhöhung von 3,65 % der Akkord- bzw. Prämien durchschnittsverdienst der Gesamtheit einer Lohngruppe im Sinne des kollektivvertraglichen Lohnstarifes, welcher gemäß § 7 (5) 4. RKV im Durchschnitt 20 % über dem jeweiligen kollektivvertraglichen

Stundenlohn liegen muss, erreicht oder überschritten, ist keine weitere Erhöhung der innerbetrieblichen Akkord- bzw. Prämiengrundlagen vorzunehmen.

Ist dies nicht der Fall, so ist festzulegen, welche Leistungsgrundlagen (Akkordrichtsätze) zu verändern sind, damit der neue Akkord- bzw. Prämien durchschnittsverdienst gemäß § 7 (5) 4. RKV (Kollektivvertragslohn + 20 %) erreicht wird.

b) gilt für die Niederindustrie:

Gemäß § 7 (5) 1a, Rahmenkollektivvertrag vom 1. April 1996, beträgt der Akkordrichtsatz 96 % des kollektivvertraglichen Stundenlohnes der jeweiligen Lohngruppe.

Bei Leistungsentlohnung gemäß § 7 (5) RKV vom 1. April 1996, sind die innerbetrieblichen Akkord- bzw. Prämiengrundlagen (Akkordrichtsätze) zum 1. Juli 2012 so anzuheben, dass die Effektivverdienste sich um 3,65 % erhöhen.

Wird durch die Istlohnerhöhung von 3,65 % der Akkord- bzw. Prämien durchschnittsverdienst der Gesamtheit einer Lohngruppe im Sinne des kollektivvertraglichen Lohnstarifes, welcher im Durchschnitt 25 % über dem jeweiligen Akkordrichtsatz (96 % des jeweiligen Kollektivvertragslohnes) liegen muss, erreicht oder überschritten, ist keine weitere Erhöhung der innerbetrieblichen Akkord- bzw. Prämiengrundlagen vorzunehmen.

Ist dies nicht der Fall, so ist festzulegen, welche Leistungsgrundlagen (Akkordrichtsätze) zu verändern sind, damit der neue Akkord- bzw. Prämien durchschnittsverdienst gemäß § 7 (5) 4. a) RKV (Akkordrichtsatz + 25 %) erreicht wird.

VII. Urlaubszuschuss

Es wird vereinbart, der Urlaubszuschuss 2012 wird auf der Basis der neuen Werte gerechnet, unabhängig vom Auszahlungstermin.

VIII. Lohnstarif für die

Wäsche-, Berufs-, Sportbekleidungs- und Hosenträgerindustrie

Ab 1. Juli 2012 gelten folgende kollektivvertragliche Stundenlöhne:

	EUR
Lohngruppe I Hilfsarbeiten, Handnähen, Vorrichten auf Hemden, Knopfannähen, angelerntes Nähen bis Ende des 2. Jahres, Putzen, Stutzen, Handsticken, leichte Lager- oder Verpackungsarbeiten, Geschäftsdien(er)in	6,47
Lohngruppe II alle anderen Maschinnäharbeiten, Maschinsticken, Vorrichten auf Kragen und Damenwäsche, Maschinbügeln, Pressen, Legen, Adjustieren, Steifen, Stärken, sofern nicht III oder IV, Teil- oder Zwischenkontrolle. Nur für Hosenträger: Zuschneiden, Nähen, Stanzen, Adjustieren	6,66
Lohngruppe III Arbeitnehmer mit einer branchenbezogenen Berufsausbildung (abgeschlossene Lehre), Arbeiten an Armabwärtsmaschine, Inkrustiermaschine, Kragen auf- und niedernähen, Handbügeln (außer Damenwäsche) ganzer Wäschestücke, Endkontrolle, Musternähen, schwere Lager- oder Verpackungsarbeiten	6,88

Lohngruppe IV Handbügeln auf Steifwäsche, Springer(in) am Band	6,98
Lohngruppe V Stanzen, Bandmesserschneiden und Zuschneiden nach Pausen	7,10
Lohngruppe VI Zuschneiden nach Schablonen und verantwortlich für Stoffverbrauch	7,31
Lohngruppe VII Schnittmachen, Modellmachen, für Muster verantwortlich, Bandleiter(in), Gruppenleiter(in)	7,55
Lohngruppe VIII Fahrer(in) mit Mechanikerprüfung, Heizer(in) mit Prüfung, Mechaniker(in), Elektriker(in), sonstige Professionisten	7,20
Professionisten erhalten zusätzlich zum kollektivvertraglichen Stundenlohn eine Zulage von 10 %.	
Sonstige Arbeitskräfte:	
Fahrer(in) ohne Mechanikerprüfung, Heizer(in) ohne Prüfung	7,10
Portier(in), Bediener(in),	6,47
Sonderpositionen für fahnenerzeugende Betriebe:	
Färben, Bleichen nach Vorschrift	6,98
Maschindrucken	7,20
Handdrucken	7,42
Colorist(in), Qualifiziertes Färben, selbständiges Abmustern	7,55

Vorarbeiter(innen) erhalten 20% über dem Abteilungs- (Akkord-) durchschnitt.

Anfänger nach Vollendung des 16. Lebensjahres erhalten für die Dauer der Anlernzeit im Sinne § 7 (8) des Rahmenkollektivvertrages vom 1. April 1996 90% des Lohnes der betreffenden Kategorie.

IX. Lohntarif für die Krawattenindustrie

Ab 1. Juli 2012 gelten folgende kollektivvertraglichen Stundenlöhne:

	EUR
Lohngruppe I Hilfsarbeiten, Handnähen, gelerntes Nähen im 1. Jahr nach der Auslehre, angelernstes Nähen bis Ende des 2. Jahres, Hilfskräfte im Zuschnitt (Pausen, Spannen, Stempeln, Kleben, Sortieren)	6,47
Lohngruppe II alle anderen Maschinnäharbeiten, Maschinbügeln, Handbügeln	6,66
Lohngruppe III Bandmesserschneiden und Zuschneiden nach Schablonen	7,10

Lohngruppe IV Fahrer(in) mit Mechanikerprüfung, Heizer(in) geprüft, Mechaniker(in), Elektriker(in), sonstige Professionisten	7,20
Professionisten erhalten zusätzlich zum kollektivvertraglichen Stundenlohn eine Zulage von 10 %.	
Sonstige Arbeitskräfte: Fahrer(in) ohne Mechanikerprüfung, Heizer(in) ohne Prüfung	7,10
Portier(in), Bediener(in), Geschäftsdien(er)er(in)	6,47

X. LOHNTARIF für die Schirmindustrie

Ab 1. Juli 2012 gelten folgende kollektivvertragliche Stundenlöhne:

	EUR
Lohngruppe I Hilfsarbeiten	6,37
Lohngruppe II Maschinnähen, Spannen, Heften und Zuschneiden (während der Anlernzeit)	6,41
Lohngruppe III Spannen, Heften (nach der Anlernzeit), Anspitzeln	6,73
Lohngruppe IV Maschinnähen (nach der Anlernzeit)	7,16
Lohngruppe V Zuschneiden, Gestellfertigen, Griffmontage, Reparaturarbeiten	7,30

XI. LOHNTARIF für die Kunstblumen- und Schmuckfedernindustrie

Ab 1. Juli 2012 gelten folgende kollektivvertragliche Stundenlöhne:

	EUR
Lohngruppe I Arbeiten im 1. Arbeitsjahr	6,37
Lohngruppe II Arbeiten nach dem 1. Arbeitsjahr	6,59
Lohngruppe III Arbeiten nach dem 3. Arbeitsjahr	6,83
Lohngruppe IV Vorarbeiten, (Tischerste(r) und Mustermacher(in)	7,10

XII. LOHNTARIF für die Niederindustrie

Ab 1. Juli 2012 gelten folgende kollektivvertragliche Stundenlöhne:

	EUR
Lohngruppe I: Alle einfachen Arbeiten, Spiralen, Stäbe, Bügel oder Rollschieber einschieben, alles Nachschneiden und Zurechtsschneiden mit der Schere, einfaches Glätten von Falten und Nähten (nicht Bügeln), Handnäharbeiten, Einsortieren von Fertigware, Stempeln, Etikettieren, Eintüten, Anfertigen von Lichtpausen, Absortieren von Kundenware, Absortieren von Zutaten, Hilfsarbeiten in der Küche oder Kantine, Reinigungsarbeiten, leichte Lager- oder Packarbeiten mit Kontrollfunktion (außer Qualitätskontrolle)	6,47
Lohngruppe II: Das Vornähen von Futter- und Oberstoffen oder Spitze bzw. auch Schaumgummiteilen, das einnadelige Abnähen von Streifen, Das Einfassen und Zusammennähen einfacher Teile (Führung), Rollieren, Verschluss annähen an Büstenhalter oder Sportgürtel, Strumpfhalter annähen, Bandspitze annähen an offenen Kanten, Fagotingnähen, Muschelband nähen, Einnähen von Spiralen (gerade Nähte), Aufnähen von Streifen (gerade Nähte), Absteppen, Zusammen- oder Übernähen mit Zickzackmaschine, Teile Zusammennähen mit Überwendlingmaschine, Versäubern mit Überwendlingmaschine, Verschlussgummi stanzen, Riegelautomat, Knopfannähmaschine, Stickautomat, Knopflochautomat, Rundsteppen mit Automat,	6,54
Lohngruppe III: Bordieren, Reißverschluss einnähen, Einnähen von Spiralen (gebogene Nähte), Cup-Quernähte zusammennähen oder verstürzen Das Aufnähen von Blenden oder Verstärkungsteilen mit Ecken oder Innen- und Außenbogen, Haken- oder Haftenband annähen, Spitzen aufnähen an fertigen Teilen, Cup einnähen, Aufnähen von Streifen (gebogene Nähte), Gummilitze verstürzt annähen mit Halter einlegen, Fagotingnähen mit Umbuggen, Durchsehen auf Fehler (Zwischenkontrolle), Aufziehen und/oder Trennen von Lagen, Zusammenrichten von geschnittenen Teilen, Fertigung ganzer Stücke bei Serienproduktion, Bügeln	6,66
Lohngruppe IV: Einlegen bei Bandfertigung, Musternähen, Springer(in) am Band, Prüfen auf Einhalten der Verarbeitungsvorschriften (Endkontrolle) Stanzen, Herausschneiden mit Bandmesser, Aufzeichnen mit Schablone für alle Größen und Stoffbreiten bei vorgeschriebenem Schnittlagebild, Transport- und schwere Lagerarbeiten	6,78
Lohngruppe V: Arbeitnehmer mit einer branchenbezogenen Berufsausbildung (abgeschlossene Lehre).	6,88
Lohngruppe VI: Zuschneiden, für den Schnitt verantwortlich, Verkleinern und/oder Vergrößern (Gradieren), Aufzeichnen mit Schablone unter Berücksichtigung von Maßangaben, Ermittlung und Festlegung des günstigsten Schnittlagebildes (Stoffverbrauch)	7,10

Lohngruppe VII: 7,55
Modellentwerfen, für Muster verantwortlich

Professionisten: 7,20
Fahrer(in) mit Mechanikerprüfung, Heizer(in) geprüft, Mechaniker(in), Elektriker(in),
sonstige Professionisten

Professionisten erhalten zusätzlich zum kollektivvertraglichen Stundenlohn
eine Zulage von 10 %.

Sonstige Arbeitskräfte:
Fahrer(in) ohne Mechanikerprüfung, Heizer(in) nicht geprüft 7,10
Portier(in), Wächter(in), Hausbesorger(in) 6,47
Vorarbeiter(innen) erhalten 20 % über der Lohngruppe III bzw. über dem Akkorddurch-
schnittsverdienst.

Für Miedernäher(innen) mit abgeschlossener Lehrzeit gilt keine Anlern- oder Einarbeitzeit.

Für Schneider(innen) mit abgeschlossener Lehrzeit gilt eine Anlern- bzw. Einarbeitzeit von
4 Wochen bei einer Entlohnung von 80 % der jeweiligen Lohngruppe, mindestens jedoch
Lohngruppe I.

Allfällige Zulagen, Zuschläge und Prämien sind um 3,65 % zu erhöhen.

XIII. Lehrlingsentschädigung

bei zweijähriger Lehrzeit:

im 1. Lehrjahr monatlich EUR 668,00
im 2. Lehrjahr monatlich EUR 783,00

bei dreijähriger Lehrzeit:

im 1. Lehrjahr monatlich EUR 579,00
im 2. Lehrjahr monatlich EUR 668,00
im 3. Lehrjahr monatlich EUR 783,00

Wien, am 21. Juni 2012

FACHVERBAND TEXTIL-, BEKLEIDUNGS-, -SCHUH- UND LEDERINDUSTRIE

Der Obmann:

Der Geschäftsführer:

Ing. Reinhard Backhausen

Dr. Franz J. Pitnik

Berufsgruppe Bekleidungsindustrie

Der Berufsgruppenvorsitzende:

Komm.Rat Ing. Wolfgang Sima

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND,
Gewerkschaft PRO-GE**

Der Bundesvorsitzende:

Rainer Wimmer

Der Bundessekretär:

Der Sekretär:

Manfred Anderle

Gerald Kreuzer